

### Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.<sup>a</sup> Gutschl, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl, Egger MBA und Abg. Ing. Sampl  
betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird

Angesichts der Corona-Pandemie und der gegenwärtigen epidemiologischen Lage soll im Jahr 2020 im Sinn der Ansteckungsprävention keine Verpflichtung zur Durchführung von Gemeindeversammlungen bestehen, und zwar auch dann nicht, wenn mindestens 10 % der zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten die Abhaltung einer Gemeindeversammlung beantragen (§ 11 Abs 4 GdO 2019). Die sich aus einer solchen Initiative ergebende Verpflichtung zur Abhaltung einer Gemeindeversammlung wird aber nur im Jahr 2020 suspendiert, sie verfällt nicht, sondern ist die Gemeindeversammlung 2021 durchzuführen, sobald es vor dem Hintergrund der Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2 vertretbar erscheint.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

### Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 7. Oktober 2020

Mag.<sup>a</sup> Gutschl eh.

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl eh.

Egger MBA eh.

Ing. Sampl eh.

**Gesetz vom....., mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl Nr 9/2020, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 32/2020, wird geändert wie folgt:

*Im § 76 wird angefügt:*

„(6) Im Jahr 2020 braucht keine Gemeindeversammlung (§ 11) durchgeführt zu werden.“